

Hievon wird sowohl der Ebl. Commission des Innern als dem Ebl. Ehegericht nöthige Kenntniß gegeben, und gegenwärtiger Beschluß auch den sämtlichen Herren Oberamt Männern mitgetheilt; den letztern nämlich zum Behuf der vorläufigen Prüfung der Heilmathscheine, die sie an die Ebl. Commission des Innern oder an die hohe Regierung zu weiterer Verfügung einzusenden im Falle sind.

**Beschluß und Bekanntmachung
des Kleinen Raths vom 12. Augst-
monath 1820, betreffend das von Ebl.
Stand Neuenburg erlassene Einfuhr-
verbot fremder Weine.**

Auf den von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht, betreffend die ihr überwiesene Verordnung des Ebl. Standes Neuenburg, wodurch die Einfuhr fremder Weine in den weinbauenden Theil des dortigen Kantons verboten, die Einfuhr der Schweizer-Weine hingegen nach Inhalt der Bundes-Acte ferner, jedoch mit dem Vorbehalt von Herkunftszeugnissen gestattet, und ferner bestimmt wird, daß auch die aus dem Kanton

Neuenburg in andre Theile der Schweiz auszuführenden Weine mit Herkunftszeugnissen versehen seyn müssen, hat der Kleine Rath beschlossen, den wesentlichen Inhalt jener Verordnung durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Kenntniß zu bringen. Auch genehmiget derselbe den von der Finanz-Commission dem bestellten Einnehmer für das Weingeld der fremden Weine erteilten Auftrag, von den aus dem Kanton Neuenburg kommenden Weinen nur diejenigen, welche mit den vorgeschriebenen Herkunftszeugnissen begleitet sind, als Schweizerisches, dem Umgeld nicht unterworfenen Product zu betrachten, von allen andern Weinen hingegen, bey denen diese Förmlichkeit nicht beobachtet worden, das gesetzliche Umgeld zu beziehen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Staatsrath des Ebl. Standes Neuenburg, um dem, durch Einfuhr und Gebrauch fremder Weine, und die Mischung derselben mit inländischem Gewächs, dem dortigen Weinbau drohenden Schaden und Nachtheil vorzubeugen, und den Absatz der Neuenburger-Weine zu erleichtern, hat unterm 30. May d. J. eine Verordnung erlassen, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1.) Vom Datum der Verordnung an ist die Einfuhr und der Umsatz fremder Weine (mit Einschluß des Weinmosts und der gestoßenen Trauben) in die weinbauenden Bezirke Vaumarcus, Georgier, Bevaix, Cortaillod, Boudry, Rochefort, Colombier, La Cote, Neuchatel, Thielle, Le Landron und Lignier verboten.

2.) Von diesem Verbot sind, nach Inhalt der Bundes-Acte, die Schweizer-Weine ausgenommen; sie müssen aber bey ihrem Eingang in den Kanton mit Herkunftszeugnissen begleitet seyn.

3.) Behält sich der Staatsrath des Kantons Neuenburg vor, für die Einfuhr fremder Weine in Flaschen, und Liqueur-Weine, je nach Maaßgabe der Umstände, besondere Erlaubnißscheine zu ertheilen.

4.) Die durch den Kanton Neuenburg nach dem Innern der Schweiz transsitirenden fremden Weine sollen innert dem Nebgelände nicht abgeladen werden, und keine andern als die bezeichneten und noch zu bezeichnenden Wege nehmen dürfen, die gerade nach Neuchatel und nach Port de Thielle führen. Auch können dieselben erst nach Sonnenaufgang in die Weinbauenden Bezirke eingeführt, und müssen noch vor Sonnenuntergang wieder herausgeführt werden.

Die S. S. 5. 6. 7. betreffen die Einrichtung

der Bureaux und der Controle, und die zu bezahlenden Transit- und andern Gebühren; auch setzt der 7te S. noch fest: daß für die von dorthin nach andern Kantonen auszuführenden Neuenburger-Weine ebenfalls Herkunftszeugnisse nach einer gedruckten Vorschrift werden ausgestellt werden.

Laut dem 8ten S. endlich, soll die Uebertretung dieser Verordnung mit Confiscation der Weine, sowie mit derjenigen der Wagen, Pferde, Geschirr und Schiffe, welche zu dem Transport gebraucht worden, bestraft werden.

Gegenwärtiger Auszug soll zu jedermanns Kenntniß und Verhalt den hiesigen öffentlichen Blättern beygerückt werden.
